

Vermögensverwaltung

Information für Verbraucher

nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

Merck Finck a Quintet Private Bank (Europe) S.A. branch
Pacellistraße 16
80333 München

Telefon: 089 / 2104 – 0
E-Mail: info@merckfinck.de

Liebe Kundin, lieber Kunde,

Sie haben Fragen zur **Vermögensverwaltung** beziehungsweise zu unseren Dienstleistungen, die damit verbunden sind? Hier möchten wir Ihre möglichen Fragen beantworten.

Mit dieser Information erfüllen wir die Anforderungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)**. Das BFSG soll die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen sicherstellen, die Unternehmen anbieten. Das heißt: Alle Verbraucherinnen und Verbraucher sollen einen einfachen Zugang zu den angebotenen Produkten und Dienstleistungen haben. Sie sollen dabei nicht auf fremde Hilfe angewiesen sein. Das Ziel ist, dass alle Verbraucherinnen und Verbraucher am Leben in der Gesellschaft teilnehmen können.

Bitte beachten Sie: Diese Information dient dazu, Ihnen die Vermögensverwaltung beziehungsweise unsere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung zu erläutern. Sie ist **rechtlich nicht verbindlich**. Rechtlich verbindlich sind nur Ihre Vertragsunterlagen.

Diese Information ist in **4 Teile** gegliedert:

- **Teil 1** enthält konkrete Informationen. Hier erläutern wir Ihnen die Vermögensverwaltung beziehungsweise unsere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung.
- Die **Teile 2, 3 und 4** enthalten allgemeine Informationen.
 - Sie sind mit unseren Dienstleistungen nicht zufrieden? In **Teil 2** informieren wir Sie, welche Möglichkeiten Sie bei einer Beschwerde haben.
 - Sie möchten wissen, wie wir mit unseren Dienstleistungen die Anforderungen des BFSG erfüllen? In **Teil 3** informieren wir Sie über die Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistung.

- Sie haben Probleme mit der Barrierefreiheit unserer Dienstleistungen? In **Teil 4** informieren wir Sie, an wen Sie sich in diesem Fall wenden können. Sie finden hier Angaben über die zuständige Marktüberwachungsbehörde.

Merck Finck a Quintet Private Bank

Inhaltsverzeichnis

1. Erläuterung unserer Dienstleistung	3
1.1 Was ist die Vermögensverwaltung?	3
1.2 Was sind Finanzinstrumente?	3
1.3 Wie ist der Ablauf der Vermögensverwaltung?	3
1.3.1 Voraussetzungen für die Ausführung der Vermögensverwaltung	3
1.3.2 Ausführung der Vermögensverwaltung	4
1.3.3 Informationen über die Ausführung der Vermögensverwaltung	4
1.4 Welche Kosten entstehen Ihnen bei der Vermögensverwaltung?	5
1.5 Wie sind die Kündigungsbedingungen? Gibt es eine bestimmte Vertragslaufzeit?	6
1.6 Gibt es ein Widerrufsrecht?	6
2. Ihre Möglichkeiten bei einer Beschwerde	6
2.1 Kundenbeschwerden	6
2.2 Außergerichtliche Streitschlichtung	7
3. Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistungen	7
3.1 Barrierefreiheit der Dienstleistungen	8
3.2 Barrierefreiheit dieser Information	8
3.3 Barrierefreiheit von Dokumenten zu unseren Dienstleistungen	9
4. Marktüberwachungsbehörde	9

1. Erläuterung unserer Dienstleistung

In diesem Teil erläutern wir Ihnen die Vermögensverwaltung beziehungsweise unsere Dienstleistungen, die damit verbunden sind. Wir informieren Sie über die wesentlichen Merkmale und die Funktionsweise der Vermögensverwaltung.

1.1 Was ist die Vermögensverwaltung?

Bei der Vermögensverwaltung geht es um die Anlage Ihres Vermögens in **Finanzinstrumenten** (siehe 1.2).

Konkret geht es bei der Vermögensverwaltung darum: Wir als Bank legen Ihr Vermögen in verschiedenen Finanzinstrumenten an. Zudem kümmern wir uns um die **Verwaltung** Ihrer Vermögensanlagen. Die Sammlung Ihrer Vermögensanlagen nennt man **Portfolio**.

Sie legen mit uns fest, wie wir Ihr Vermögen anlegen sollen. Wir treffen dann für Sie einzelne Entscheidungen über die Anlage Ihres Vermögens. Die Entscheidungen sprechen wir nicht mit Ihnen ab. Das heißt: Wir handeln selbstständig. Wir halten uns aber immer an die Richtlinien, die wir zuvor mit Ihnen vereinbart haben (siehe 1.3).

1.2 Was sind Finanzinstrumente?

Der Begriff Finanzinstrumente kommt in Gesetzen im Bereich der Banken vor. Er kommt zum Beispiel im **Wertpapierhandelsgesetz** vor. Zu den Finanzinstrumenten gehören:

- **Wertpapiere**, zum Beispiel Aktien, Anleihen, Zertifikate und Optionsscheine
- **Anteile an Investmentfonds**
- **Derivate**

1.3 Wie ist der Ablauf der Vermögensverwaltung?

Wir können die Vermögensverwaltung nur ausführen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (siehe 1.3.1). Erst dann dürfen wir selbstständig für Sie handeln (siehe 1.3.2). Während der Ausführung unserer Dienstleistung informieren wir Sie regelmäßig über Ihr Portfolio und unsere Handlungen (siehe 1.3.3).

1.3.1 Voraussetzungen für die Ausführung der Vermögensverwaltung

Für die Ausführung der Vermögensverwaltung brauchen wir bestimmte Angaben von Ihnen. Und zwar fragen wir Sie nach bestimmten persönlichen Daten und Ihren Wünschen zur Anlage Ihres Vermögens. Das ist gesetzlich vorgeschrieben: Ohne Ihre Angaben dürfen wir mit Ihnen keinen Vertrag über die Vermögensverwaltung abschließen. Ihre Angaben helfen uns, Ihre Interessen und Bedürfnisse zu verstehen.

Die folgenden Angaben benötigen wir von Ihnen:

- Finanzielle Verhältnisse (Was ist Ihr Einkommen? Was sind Ihre Ausgaben? Was ist Ihr Vermögen?)
- Verlusttragfähigkeit (Welche finanziellen Verluste könnten Sie bewältigen?)
- Anlageziele (Was wollen Sie mit der Anlage Ihres Vermögens erreichen? Zum Beispiel: langfristiger Vermögensaufbau)
- Anlagehorizont (Für welchen Zeitraum möchten Sie Ihr Geld anlegen?)
- Risikobereitschaft (Welche finanziellen Risiken wollen Sie eingehen? Zum Beispiel: Wertschwankungen, Verluste)
- Nachhaltigkeitspräferenzen (Sollen Kriterien der Nachhaltigkeit bei der Anlage Ihres Vermögens berücksichtigt werden? Zum Beispiel: Investitionen, die zur Erreichung eines Umweltziels beitragen)
- Erfahrungen und Kenntnisse in der Anlage von Vermögen in Finanzinstrumenten / Erfahrungen und Kenntnisse mit Dienstleistungen in Zusammenhang mit Finanzinstrumenten

Auf der Grundlage Ihrer Angaben bestimmen wir mit Ihnen, wie wir Ihr Vermögen verwalten sollen. Dazu legen wir mit Ihnen **Anlagerichtlinien** fest.

Für die Ausführung der Vermögensverwaltung brauchen Sie zudem ein **Depot** und ein **Verrechnungskonto**. Ein Depot ist ein besonderes Bankkonto. In Ihrem Depot verwahren und verwalten wir Ihre Finanzinstrumente. Zu einem Depot gehört auch ein Verrechnungskonto. Über Ihr Verrechnungskonto buchen wir alle Geldbeträge.

1.3.2 Ausführung der Vermögensverwaltung

Bevor wir mit Ihnen einen Vertrag über eine Vermögensverwaltung abschließen, informieren wir Sie über die voraussichtlichen Kosten.

Nach dem Vertragsabschluss sowie der Eröffnung Ihres Depots und Ihres Verrechnungskontos stellen Sie uns Geld und/oder Wertpapiere zur Verfügung. Dann beginnen wir mit der Vermögensverwaltung. Ab diesem Zeitpunkt handeln wir selbstständig und kaufen und verkaufen Finanzinstrumente. Dabei folgen unsere Entscheidungen den Anlagerichtlinien.

1.3.3 Informationen über die Ausführung der Vermögensverwaltung

Sie bekommen regelmäßig von uns Berichte mit bestimmten Informationen über die Durchführung der Vermögensverwaltung. Meistens beziehen sich die Informationen auf einen bestimmten Zeitraum, den Berichtszeitraum. Dieser umfasst meistens 3 oder 12 Monate. Einige Informationen in dem Bericht beziehen sich auf einen Stichtag. Dieser Stichtag ist meist der letzte Geschäftstag des Berichtszeitraums.

Die Berichte können die folgenden Informationen enthalten:

- Zusammensetzung und Bewertung Ihres Portfolios (Welche Finanzinstrumente waren am Stichtag in Ihrem Portfolio enthalten? Wie viel waren die einzelnen Finanzinstrumente am Stichtag wert?)
- Wertentwicklung Ihres Portfolios während des Berichtszeitraums (Wie hat sich der Wert Ihrer Finanzinstrumente im Berichtszeitraum entwickelt?)
- Gebühren und Kosten (Wie hoch waren die Kosten für die Vermögensverwaltung im Berichtszeitraum?)
- Kontostand Ihres Verrechnungskontos zum Beginn und zum Ende des Berichtszeitraums
- Eingegangene Zahlungen, zum Beispiel Dividenden und Zinsen
- Einzelne Transaktionen, also Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten
- Geeignetheitserklärung, also eine Erklärung, wie unser Handeln zu Ihren Anlagezielen und Präferenzen passt den Anlagerichtlinien entspricht

Über die aktuelle Zusammensetzung und die Wertentwicklung Ihres Portfolios informieren wir sie üblicherweise viermal im Jahr (jedes Quartal).

Wir informieren Sie auch, wenn Wertverluste Ihres Portfolios bestimmte Schwellenwerte übersteigen. Ein Schwellenwert ist erreicht, wenn im Berichtszeitraum der anfängliche Wert Ihres Portfolios um einen bestimmten Prozentsatz gefallen ist. Im Gesetz ist ein Schwellenwert von 10 Prozent vorgegeben. Weitere Schwellenwerte sind 20 Prozent, 30 Prozent, 40 Prozent und so weiter.

Eventuell haben wir mit Ihnen Nachhaltigkeitskriterien in den Anlagerichtlinien vereinbart. Dann bekommen Sie auch dazu jedes Jahr einen Bericht von uns. Der Bericht dokumentiert, wie Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen im Rahmen der Vermögensverwaltung berücksichtigt wurden.

1.4 Welche Kosten entstehen Ihnen bei der Vermögensverwaltung?

Bei der Vermögensverwaltung fallen verschiedene Kosten an, die Sie beachten sollten. Zunächst müssen Sie gewöhnlich **Verwaltungskosten** zahlen. Das kann zum Beispiel eine bestimmte Gebühr für die Vermögensverwaltung sein, die wir pauschal oder prozentual nach dem Bestand Ihres Portfolios berechnen. Eventuell müssen Sie auch **Transaktionskosten** zahlen, wenn wir Finanzinstrumente für Sie kaufen oder verkaufen.

Bevor wir mit Ihnen einen Vertrag über eine Vermögensverwaltung abschließen, bekommen Sie von uns eine **Kosteninformation**. Diese Kosteninformation ist eine Schätzung aller Kosten und Folgekosten, die voraussichtlich mit der Vermögensverwaltung verbunden sind.

Zudem bekommen Sie jedes Jahr eine Übersicht über alle Kosten, die Ihnen im vergangenen Jahr tatsächlich bei der Vermögensverwaltung entstanden sind. Diese Kostenübersicht heißt **Ex-post-Kostenausweis**.

1.5 Wie sind die Kündigungsbedingungen? Gibt es eine bestimmte Vertragslaufzeit?

Sie können den Vertrag über die Vermögensverwaltung jederzeit kündigen. Dabei müssen Sie keine Kündigungsfrist einhalten. Wir als Bank können auch jederzeit kündigen.

Es gibt keine Mindestlaufzeit für Verträge über eine Vermögensverwaltung.

1.6 Gibt es ein Widerrufsrecht?

Sie können den Depotvertrag und den Vertrag über die Vermögensverwaltung innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Das gilt aber nur, wenn die Verträge als Fernabsatz-Geschäft, also zum Beispiel über das Internet oder über Telefon, oder als Außer-Haus-Geschäft abgeschlossen wurden. Dann bekommen Sie von uns bestimmte gesetzliche Informationen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Sie den Vertrag abgeschlossen haben und alle gesetzlichen Informationen hierzu bekommen haben. Nur wenn ein Widerrufsrecht besteht, bekommen Sie von uns vor dem Vertragsabschluss eine **Widerrufsbelehrung**.

2. Ihre Möglichkeiten bei einer Beschwerde

Sie sind mit unserer Dienstleistung nicht zufrieden? In diesem Teil informieren wir Sie, welche Möglichkeiten Sie bei einer Beschwerde haben.

2.1 Kundenbeschwerden

Sie können Ihre Beschwerde über verschiedene Wege bei uns melden:

- **persönlich** bei Ihrer Beraterin/Ihrem Berater oder in einer Filiale der Bank
- **telefonisch** bei Ihrer Beraterin/Ihrem Berater
- **per E-Mail** an beschwerdestelle@merckfinck.de
- **schriftlich** an: Merck Finck a Quintet Private Bank (Europe) S.A. branch, Business Risk Management, Benrather Straße 15, 40213 Düsseldorf

Weitere Informationen zum Thema Beschwerde finden Sie im Internet unter <https://www.merckfinck.de/de-de/rechtliche-hinweise>

2.2 Außergerichtliche Streitschlichtung

Sie haben eine Beschwerde bei uns eingelegt, aber es wurde keine Lösung gefunden? Dann haben Sie die Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitbeilegung. Als Bank nehmen wir am Streitbeilegungsverfahren der folgenden Verbraucher-Schlichtungsstelle teil: **Ombudsmann der privaten Banken**. Dort können Sie sich an den Ombudsmann der privaten Banken wenden. Dieser kümmert sich um Ihre Beschwerde: Er vermittelt zwischen Ihnen als Verbraucherin oder Verbraucher und uns als Unternehmen.

Allgemeine Informationen zum Ombudsmann der privaten Banken finden Sie unter www.bankenombudsmann.de. Informationen zum genauen Ablauf des Ombudsmann-Verfahrens finden Sie in der **Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken**. Wir stellen Ihnen die Verfahrensordnung auf Wunsch gern zur Verfügung. Sie können diese aber auch im Internet einsehen: auf der Website des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. unter www.bankenverband.de.

Sie müssen Ihre Beschwerde schriftlich an den Ombudsmann der privaten Banken schicken, zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail.

Adresse: Ombudsmann der privaten Banken
Geschäftsstelle
Postfach 04 03 07
10062 Berlin

Fax: 030 1663-3169

E-Mail: schlichtung@bdb.de

3. Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistungen

Sie möchten wissen, wie wir mit unseren Dienstleistungen die Anforderungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) erfüllen? In diesem Teil informieren wir Sie über die Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistung.

Zum Hintergrund: Das BFSG verpflichtet uns unter anderem, die **Richtlinien für barrierefreie Webinhalte** einzuhalten. Diese Richtlinien sollen es ermöglichen, Webinhalte für alle Menschen so barrierefrei wie möglich zu gestalten. Das gilt insbesondere für Menschen mit Behinderung. Den Richtlinien liegen die folgenden **vier Prinzipien der Barrierefreiheit** zugrunde:

- **Wahrnehmbarkeit:** Möglichst alle sollen die Informationen und IT-Funktionen wahrnehmen können.
Das heißt zum Beispiel für uns: Wir müssen sicherstellen, dass es zu Bildern und Grafiken Alternativtexte gibt.
- **Bedienbarkeit:** Möglichst alle sollen die IT-Funktionen bedienen können.
Das heißt zum Beispiel für uns: Wir müssen sicherstellen, dass unsere Webinhalte mit einer Tastatur bedient werden können.

- **Verständlichkeit:** Für möglichst alle sollen die Webinhalte lesbar und klar verständlich sein.
Das heißt zum Beispiel für uns: Wir müssen unsere Webinhalte in einer möglichst einfachen Sprache anbieten.
- **Robustheit:** Die Webinhalte müssen mit sogenannten assistiven Technologien möglichst kompatibel sein. Assistive Technologien sind zum Beispiel Programme zum Vorlesen oder Vergrößern von Webinhalten, aber auch zur Verwandlung von Sprache in Text.
Das heißt zum Beispiel für uns: Wir müssen Standards für die Nutzung von assistiven Technologien einhalten, zum Beispiel Standards zur technischen Struktur und zur Kennzeichnung der Webinhalte.

Wir erfüllen mit unseren Dienstleistungen die Anforderungen des BFSG, indem wir diese Prinzipien umsetzen.

3.1 Barrierefreiheit der Dienstleistungen

Das sind die Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistungen in der Vermögensverwaltung:

Sie können den Vermögensverwaltungsvertrag schriftlich oder über unseren elektronischen Prozess im Rahmen der Kontoeröffnung schließen.

Sie bekommen regelmäßig Informationen darüber, welche Finanzinstrumente wir für Sie in Ihrem Depot verwahren und verwalten. Diese Informationen erhalten Sie schriftlich oder elektronisch, falls Sie Online Banking mit uns vereinbart haben.

Zudem bekommen Sie jedes Jahr von uns eine Übersicht über alle Kosten, die Ihnen im vergangenen Jahr tatsächlich entstanden sind. Diese Kostenübersicht heißt **Ex-post-Kostenausweis**.

Wir sorgen dafür, dass Ihnen Erträge aus Ihren Finanzinstrumenten gutgeschrieben werden, zum Beispiel Zinsen oder Dividenden.

Alle Einzelheiten vereinbaren wir mit Ihnen vertraglich im Rahmen des Abschlusses eines Vermögensverwaltungsvertrages.

3.2 Barrierefreiheit dieser Information

Das sind die Merkmale der Barrierefreiheit **dieser Information**:

- Wir stellen Ihnen diese Information über verschiedene Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung, und zwar über die folgenden sensorischen Kanäle: persönliche Aushändigung in der Filiale, Vorlesen lassen, Internetseite der Bank.

- Die Inhalte dieser Information sind in einer leicht verständlichen Sprache. Das Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) wird nicht überschritten. Bitte beachten Sie: Das gilt nicht für den eigentlichen Dienstleistungsvertrag sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die Vorvertraglichen Informationen (VVI), die mit dem Dienstleistungsvertrag verbunden sind.
- Das Layout dieser Information hat eine besondere Gestaltung: Schriftart Arial, Schriftgrad 11 pt, Zeilenabstand 15 pt., Überschriften und wichtige Texte in Fettdruck, Aufzählungen mittels Aufzählungspunkten.

3.3 Barrierefreiheit von Dokumenten zu unseren Dienstleistungen

Das sind die Merkmale der Barrierefreiheit von **Dokumenten zu unserer Dienstleistung** (dazu gehört auch **diese Information**):

- Die Dokumente sind wahrnehmbar. Das heißt: die Dokumente können neben dem Lesen auf dem Bildschirm (mit veränderbarer Schriftgröße) durch ein geeignetes Bildschirmleseprogramm vorgelesen werden und der Verbraucher kann hierbei die Lautstärke anpassen.
- Die Dokumente haben in der Regel das Format PDF-UA. Dieses Format kann in andere Formate überführt werden. So stehen Ihnen die Dokumente über mehrere sensorische Kanäle zur Verfügung.
- Die Dokumente haben für alle Elemente ohne Text Beschreibungen, zum Beispiel bei Bildern oder Grafiken.

4. Marktüberwachungsbehörde

Sie finden, dass unsere Dienstleistung nicht den Anforderungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) entspricht? In diesem Teil informieren wir Sie, an wen Sie sich in diesem Fall wenden können.

Die zuständige Behörde heißt: **Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen (MLBF)**.

Die MLBF überprüft, ob Wirtschaftsakteure bestimmte gesetzliche Vorschriften beachten. Auch wir als Bankunternehmen werden von der MLBF überwacht.

Wenn Sie Probleme bei der Nutzung unserer Dienstleistung haben, können Sie einen Antrag bei der MLBF stellen. Diese wird dann gegebenenfalls gesetzliche Maßnahmen gegen uns einleiten (Rechtsgrundlage: Abschnitt 6 oder Abschnitt 7 BFSG).

In Ihrem Antrag können Sie geltend machen, dass wir gegen eine Anforderung des BFSG verstoßen. Oder Sie können geltend machen, dass wir gegen eine Anforderung der Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV) verstoßen (die BFSGV wurde nach § 3 Absatz 2 BFSG erlassen).

Die Kontaktdaten der MLBF sind:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Abteilung 3 „Soziales und Arbeitsschutz“
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Telefon: 0391/5674530
E-Mail: MLBF@ms.sachsen-anhalt.de